

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur  
im Ennepe-Ruhr-Kreis  
Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften  
für pflegebedürftige und demenzerkrankte Menschen**

## **Präambel**

§ 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII beschreibt den Grundsatz der „ambulanten Hilfen vor teilstationären bzw. stationären Hilfen“. Ein Verbleib von Pflegebedürftigen und Demenzerkrankten in der eigenen Wohnung gestaltet sich zunehmend schwieriger, da sie nicht in der Lage sind, alltägliche Verrichtungen auszuführen und ihr Leben zu organisieren. Eine Pflege durch Angehörige ist aufgrund des immer größer werdenden Zeitaufwandes oftmals nicht möglich. In der stetig wachsenden Pflegelandschaft ist es für Betroffene und Angehörige nicht immer einfach, die passende Versorgung zu finden.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Rahmen der Weiterentwicklung der Altenhilfe- und Pflegestrukturen in den vergangenen Jahren neue Denkansätze verfolgt, um Alternativen zu schaffen, die das ambulante Betreuungsangebot sinnvoll erweitern. Eine dieser Alternativen zur vollstationären Betreuung stellen die ambulanten Wohngemeinschaften für demenzerkrankte Menschen dar.

Die Wohngemeinschaften sollen Betroffenen die Möglichkeit geben, in einer häuslichen, vertrauten Umgebung zu leben und unter Anleitung den Alltag zu bewältigen

## **1. Zuwendungszweck**

### **1.1**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich zum Ziel gesetzt, die Errichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und demenzerkrankte Menschen (im Folgenden: Wohngemeinschaft) im Sinne einer „Anschubfinanzierung“ finanziell zu fördern.

### **1.2**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Ennepe-Ruhr-Kreis als Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinien aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Errichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Der Ennepe-Ruhr-Kreis beteiligt sich dabei an den für die erstmalige Einrichtung anfallenden Investitionskosten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### **3.1**

Zuwendungen können ambulante Pflegedienste erhalten,

- die ihren Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis haben und
- die eine ambulante Wohngemeinschaft im Sinne von Ziffer 1.1 im Ennepe-Ruhr-Kreis errichten und betreiben wollen.



### 3.2

Zuwendungen können ferner Fördervereine erhalten, deren alleiniger Vereinszweck die Förderung einer ambulanten Wohngemeinschaft ist. Der Förderverein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein. Er muss seinen Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis haben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### 4.1

Der ambulante Pflegedienst als Antragsteller muss mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII über den Betrieb der Wohngemeinschaft abgeschlossen haben.

### 4.2

Der Förderverein als Antragsteller muss auf eigenen oder angemieteten Flächen eine Wohngemeinschaft errichten und über eine schriftliche Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst, der wiederum eine Vereinbarung gemäß vorstehender Ziffer 4.1 mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis abgeschlossen hat, verfügen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung als Anschubfinanzierung, eine dauerhafte Förderung ist ausgeschlossen.

### 5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

### 5.4 Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuss für die Investitionskosten ist für die Sachausstattung der Gemeinschaftsflächen der Wohngemeinschaft bestimmt. Er beträgt maximal 15.000,-- € pro Wohngemeinschaft. Eine Mehrfachförderung durch den Kreis wird nicht gewährt. Der Zuschuss wird nachrangig gewährt. Ansprüche nach anderen gesetzlichen Regelungen sind vorrangig geltend zu machen. Nicht beantragte Leistungen werden zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt.

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich beim Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Soziales und Gesundheit, zu stellen. Dieser ist Bewilligungsbehörde. Der Antrag ist vor Eröffnung der Wohngemeinschaft zu stellen.

Die beabsichtigten Investitionen für die Ersteinrichtung der Gemeinschaftsflächen der Wohngemeinschaft sind durch Kostenvoranschläge zu belegen.



#### 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Auszahlung kann erst nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, frühestens jedoch zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Wohngemeinschaft.

#### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der vom Kreis bewilligten Mittel ist zweckgebunden.

Der Antragsteller legt spätestens 2 Monate nach Eröffnung der Wohngemeinschaft einen schriftlichen Verwendungsnachweis der getätigten Investitionen für die Ersteinrichtung der Gemeinschaftsflächen vor. Der Nachweis für die Einzelmaßnahme erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege bei der Bewilligungsbehörde.

Nicht verbrauchte Mittel sind in voller Höhe zu erstatten. Hat der Antragsteller für den gleichen Förderzweck wie in Ziffer 2 Mittel von Dritten erhalten, die zusammen mit dem Zuschuss des Kreises nach Ziffer 5.4 die Gesamtinvestition übersteigen, verringert sich der Zuschuss des Kreises entsprechend.

#### 6.4 Widerrufsvorbehalt

Der Kreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung des gezahlten Zuschusses vor, falls gegen diese Richtlinie verstoßen wird, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben wird. Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

#### 6.5

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht jederzeit Kontrollen zur Prüfung der Anträge, bzw. eines etwaigen Widerrufs durch eine Besichtigung vor Ort durchzuführen und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu veranlassen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie des Ennepe-Ruhr-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwelm, den 26.09.2023  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Olaf Schade  
Landrat